

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 4.-, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhler, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 19. August 1946 unter Nr. 173

Nummer 10

Sonntag, 7. März 1948

75. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 7. März, Thomas v. M. — Montag, 8., Johann v. G. — Dienstag, 9., Franziska
Mittwoch, 10., 40 Märtyrer — Donnerstag, 11., Seraklius — Freitag, 12., Gregor — Samstag, 13., Rosina

Bekanntmachung

betreffend Vergütung der Untergemeinschaften
gemäß § 5 des Währungsschutzgesetzes für Landwirte.

Alle jene Landwirte, die durch die pflichtgemäße Ablieferung von Vieh und Kartoffeln zwischen dem 15. Juli und 6. Dezember 1947 und von Untergemeinschaften zwischen dem 15. August und dem 6. Dezember 1947 Währungsverluste erlitten haben, können die Vergütung dieser Verluste bis 31. März 1948 beim zuständigen Finanzamt beantragen. Der Geldverlust ist durch Vorlage der Seidmannaufschneide oder Bank- und Sparfassenausweise nachzuweisen. Die Pflichtablieferung von Kartoffeln und Untergemeinschaft ist durch Lieferhefte und Abrechnungsbelege der Ablieferungsstellen nachzuweisen. Die Viehablieferungen werden durch die Gemeindegüter festgesetzt.

Die vorgeschriebenen Antragsformulare können bei den Gemeindegütern bezogen werden und sind dort, entsprechend ausgefüllt und mit den entsprechenden Belegen versehen, bis 15. März 1948 wieder einzureichen. Nähere Anweisungen erteilen die Gemeindegüter.

Feldbirt, am 3. März 1948.

Der Bezirkshauptmann: Schneider.

Zu obiger Bekanntmachung wird verkündet, daß in Dornbirn die Anträge im neuen Rathaus, Zimmer 27, abgeholt werden können und wieder spätestens bis zum 15. März 1948 mit sämtlichen Belegen über Kartoffeln, Gemüße- und Viehablieferungen dort abzugeben sind.

Anordnung 8/48

betreffend Eierbewirtschaftung und Ablieferung
im Jahre 1948

Auf Grund des dem Lande Vorarlberg durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2, Absatz 1, der landwirtschaftlichen Kontingenzierungsverordnung vom 18. 6. 1947, WGVl. Nr. 128, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Volksernährung am 20. 1. 1948 vorgeschriebenen Eierkontingentes und des Beschlusses der Vorarlberger Landesregierung vom 24. Februar 1948, wird folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Besitzer und Halter von Hennen und Enten, im folgenden kurz „Legetiere“ genannt, sind verpflichtet, im Jahre 1948 Eier zur Ablieferung zu bringen, und zwar beträgt die Mindestlieferungsmenge in Berücksichtigung der derzeit schwierigen Futterverorgungslage und der damit verbundenen außerordentlich geringen Legeleistung der Tiere
 - a) bei landwirtschaftlichen Selbstverforgern (Teilselbstverfoger in Butter, Teilselbstverfoger in Käse, Fett und Fleisch) der A- und B-Gemeinden 20 Stück für jedes Legetier.
 - b) bei landwirtschaftlichen Selbstverforgern (Teilselbstverfoger in Butter, Teilselbstverfoger in Käse, Fett und Fleisch)

der C-Gemeinden 10 Stück für jedes Legetier. Als C-Gemeinden gelten folgende hochgelegene Berggemeinden: Damüls, Stranzsattel, Schoppernau, Schröden, Barth, Dünferberg, die Bezirke Gmitz der Stadtgemeinde Dornbirn, Mions, Fontanelle, Alferle, Lech, Nagel, Sonntag, Mheral, St. Gerold, Bezirke Innerberg der Gemeinde Bartholomäberg.

- c) Bei nichtlandwirtschaftlichen Selbstverforgern (Normalverbraucher und Teilselbstverfoger in Fleisch und Schlachtfetzen) in allen Gemeinden 10 Stück pro Legetier. Soweit in nichtlandwirtschaftlichen Haushalten die Zahl der Personen die Zahl der Legetiere übersteigt, werden für jene Anzahl von Personen, die die Zahl der Legetiere übersteigt, pro Kopf je 10 Stück Eier von der Vorbestimmung in Abzug gebracht, bzw. wird die Vorbestimmung dementsprechend ermäßigt.
- d) Die von der Vorarlberger Bauernkammer anerkannten Vermehrungszuchten (Zuchtbetriebe), die durch dieselbe Futtermittel zugewiesen erhalten, haben ohne Rücksicht auf die Höhe des Legetierbestandes mindestens 50 Stück je Legetier abzuliefern, bzw. gegen Küden oder Jungbennenlieferung zu verrechnen.

2. Die Ablieferung der Eier hat an die von der Landesammelsstelle (Vorarlberger Fischereigesellschaft) im Einvernehmen mit dem Landesernährungsamt aufgestellten Eierammelsstellen zu erfolgen und werden betreffend des Zeitpunktes der Erfüllung der Ablieferungspflicht folgende Termine festgesetzt:

- | | |
|--------------------|--|
| bis 15. März 1948 | landw. Geflügelhalter in A- u. B-Gem.
pro Legetier 4 Stück
landw. Geflügelhalter in C-Gemeinden,
nichtlandw. Geflügelhalter in allen Gem.
pro Legetier 2 Stück |
| bis 15. April 1948 | wie vorstehend angeführt |
| bis 15. Mai 1948 | wie vorstehend angeführt |
| bis 15. Juni 1948 | wie vorstehend angeführt |
| bis 15. Juli 1948 | wie vorstehend angeführt |

3. Jeder ablieferungspflichtige Geflügelhalter erhält einen Ablieferungsbescheid. Er ist jedoch verpflichtet, mit der Ablieferung bereits vor Empfang des Ablieferungsbescheides zu bestimmen, damit die Erfüllung bis zum Ablauf des letzten Ablieferungstermins unbedingt eingehalten wird. Bereits im Jahre 1948 erfolgte Ablieferungen werden auf die Vorbestimmung

Sonntagsdienst

Sonntag, den 7. März 1948:

Dr. Karl Sollgruber, Moosmadsstraße 18.
Salvaat-Apothek, Marktstraße 52, Tel. 428.
Spitaldienst: Dr. Vogel.